

Schutzhinweise für Betriebe während der Corona-Pandemie

Was ist präventiv im Betrieb zu beachten?

Aktuell findet die Arbeit in baden-württembergischen Betrieben unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen statt. Alle aktuellen Maßnahmen verfolgen das Ziel, Infektionen mit dem Coronavirus zu vermeiden und Infektionsketten im Falle einer Infektion nachvollziehbar zu machen. Hierdurch soll die Schließung ganzer Betriebe vermieden werden.

Versicherungsschutz

Beschäftigte und Auszubildende in Mitgliedsbetrieben der UKBW sind automatisch und kostenfrei unfallversichert – auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus, wenn diese nachweislich im Betrieb stattgefunden hat. Testungen auf das Coronavirus, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienst-/betrieblichen Tätigkeit durchgeführt werden, stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz. Meldungen erfolgen über den regulären Weg des Online-Portals unter www.ukbw.de/unfallanzeige.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Nach der **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung** haben Arbeitgebende auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zudem sind sie verpflichtet, die Regelungen zur Kontaktreduktion zu beachten. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

1 Abstand zu anderen Personen halten

Zur Einhaltung eines ausreichenden Abstands können folgende Maßnahmen in Betrieben hilfreich sein:

- Farbige Abstands- und Bodenmarkierungen anbringen, die Anzahl an Tischen und Stühlen in Büros reduzieren oder einzelne Arbeitsplätze absperren.
- Besprechungen sollten, soweit möglich, mit moderner Telekommunikation durchgeführt werden. Bei notwendigen Präsenzterminen sollte ein möglichst großer Besprechungsraum gewählt werden.
- Bei notwendigen Dienstfahrten auf Pkw-Fahrgemeinschaften verzichten und Einzelfahrten bevorzugen.
- Beschäftigte im direkten persönlichen Kontakt, wie z. B. an der Pforte, Information, im Eingangsbereich etc., durch medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder Anbringen von Trennwänden, z. B. aus Plexiglas, oder Einlasskontrollen schützen.

2 Gründliches Händewaschen (mind. 20 bis 30 Sekunden)

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren. Händewaschen ist beispielsweise erforderlich: vor Arbeitsbeginn, vor dem Essen, beim Umgang mit Lebensmitteln, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Arbeitsunfällen, vor und nach dem Abnehmen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken.

3 Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten und wegdrehen. In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen.

4 Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken ist erforderlich, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichend sind. Detaillierte Regelungen zur Maskenpflicht in Betrieben sind in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** zu finden.

5 Lüften der Räume

Räume sind alle 20 Minuten für 3 bis 10 Minuten zu lüften. Räume mit wechselnder Personennutzung sind zusätzlich vor der Benutzung für mindestens 15 Minuten zu lüften. Weitere Maßnahmen, z. B. beim Einsatz von raumluftechnischen Anlagen, sind zu beachten.

6 Tests auf das Coronavirus

In der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundes ist die Angebotspflicht durch Arbeitgebende geregelt: Sofern Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, sind ihnen mindestens zwei Tests pro Woche anzubieten. Weitere Informationen stehen im „**FAQ Antigen-Schnelltests**“ der DGUV zur Verfügung.

Zusätzliche Schwerpunkte in Betrieben

Arbeitgebende haben eine besondere Verantwortung für ihre Beschäftigten, um sie vor Infektionen zu schützen. Infektionsketten, die im Betrieb entstehen, sind schnell zu identifizieren. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblicher Pandemieplanung ein Hygienekonzept sowie technische und arbeitsmedizinische Vorgaben, wie sie in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** beschrieben sind, umsetzen.

Zudem gilt die von der Landesregierung erlassene **Corona-Verordnung** in ihrer aktuellen Fassung. Eine zusätzliche Hilfestellung zum Schutz vor SARS-CoV-2 geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

TOP-Prinzip: Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist stets die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip zu beachten, das heißt technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum vor personenbezogenen Maßnahmen.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen: Betriebsfremde Personen, wie Handwerkerinnen, Handwerker oder Reinigungspersonal, müssen über die Maßnahmen informiert

werden, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 in Betrieben gelten.

Beschäftigung von schwangeren Frauen: Die Regierungspräsidien BW haben dazu die Info „Mutterschutz für Arbeitgeber“ veröffentlicht: „**Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)**“, Stand 16. Juni 2021.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Da bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung im Vordergrund steht, sollte diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt telefonisch durchgeführt werden.

Kontakt und Ansprechpersonen

Die Unfallkasse ist Ihr Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind zu finden unter <https://www.ukbw.de/sicherheit-gesundheit/ansprechpartner/in-der-region/>. Weitere Infos zum Thema Coronavirus sind zu finden unter www.ukbw.de/coronavirus.

www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt